

Verkündet
am 24. März 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Elisabeth R [REDACTED], M [REDACTED]-U [REDACTED],
Ma [REDACTED], Mar [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Rosa M ä [REDACTED], St.G [REDACTED] (Schweiz), T [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. März 1960 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Haldinger, Dr. Fischer, Dr. Haager, Liesecke
und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in München vom 16. April 1958
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Töchter des im Januar 1945 verstorbenen Pius Ma[REDACTED]. Sie haben im Jahre 1935 das Anwesen "Ma[REDACTED]" in München zu Miteigentum je zur Hälfte erworben. Im Juli 1944 haben sie aus einem ihnen bewilligten Tilgungsdarlehen von 70.000 RM der Bayer.Hypotheken- und Wechselbank einen Betrag von 50.000 RM als Darlehen erhalten. Zur Sicherung dieses Darlehens, für das beide ausdrücklich die gesamtschuldnerische Haftung übernommen haben, wurde auf dem Grundstück der Parteien eine Hypothek eingetragen. Der Darlehensbetrag von 50.000 RM wurde auf das Konto der Beklagten, einer schweizerischen Staatsangehörigen, bei der Dresdner Bank, Fil.M[REDACTED], überwiesen und in der Folgezeit im Rahmen der damals geltenden Devisenbestimmungen in die Schweiz transferiert. Dorthin waren die Eltern der Parteien, ebenfalls schweizerische Staatsangehörige, und die Beklagte ausgewandert. Die Klägerin bewirtschaftet den Ma[REDACTED]. Mit der Beklagten hat sie bisher noch nicht abgerechnet. Sie hat an Tilgungsraten und an sonstigen Leistungen auf das Darlehen in der Zeit vom 13. September 1948 bis 14. Oktober 1954 913,10 DM entrichtet. Im Mai 1955 verkauften die Parteien einen Teil ihres Anwesens. Von dem Kaufpreis wurde ein Betrag von 15.661,80 DM zur Tilgung der der Hypothekengläubigerin noch zustehenden Resthypothek nebst den weiter bis dahin angefallenen Jahresleistungen verwendet. Auf die Hypothekengewinnabgabe sind vierteljährlich 518,88 DM zu entrichten. Die Parteien sind darüber einig, daß die Hälfte der an die Hypothekengläubigerin geleisteten Zahlungen und der weiterhin auf die Hypothekengewinnabgabe zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen von der Beklagten zu tragen sind. Die Klägerin behauptet, die Beklagte sei darüber hinaus auf Grund einer Vereinbarung verpflichtet, im Innenver-

- 3 -

hältnis auch die zweite Hälfte zu übernehmen. Dies folge auch daraus, daß das gesamte Darlehen allein der Beklagten zugeflossen sei.

Dementsprechend hat sie beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 456,50 DM - die Hälfte der bis Oktober 1954 entrichteten Raten - zu bezahlen, ferner darin einzuwilligen, daß die Klägerin aus dem Erlös des verkauften Teilgrundstücks 7.830.90 DM - die Hälfte des für die Tilgung der Resthypothek aufgewendeten Betrages - zu Lasten des Teilhaberverhältnisses zwischen beiden Parteien verrechnet, und ferner die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, daß sie von den ab 15. Juni 1956 vierteljährlich fälligen Tilgungsleistungen auf die Hypothekengewinnabgabe von 518,88 DM auch die Hälfte von 259,44 DM trägt.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie hat geltend gemacht, die auf ihr Konto überwiesene Darlehenssumme sei für ihren Vater bestimmt gewesen, der früher das Geld zum Ankauf des Marienhofes gegeben habe und sich dementsprechend als Eigentümer des Hofes betrachtet habe. Er sei nach der Ausbombung seines Betriebes in München im Jahre 1944 in die Schweiz zurückgekehrt. Um einen größeren Geldbetrag aus Deutschland in die Schweiz zu retten, habe er die Aufnahme des Darlehens veranlaßt. Da nur sie, die Beklagte, als Rückwanderin im Sinne der damals geltenden Transferbestimmungen gegolten habe und daher nur sie Geld in die Schweiz habe transferieren können, habe sie für ihren Vater die Übermittlung des Darlehensbetrages in die Schweiz übernommen. Das Geld sei für die dort lebenden Familienangehörigen, darunter eine weitere Schwester, verwendet worden. Fürsorglich hat die Beklagte mit einer Forderung von 12.672 DM aufgerechnet, die ihr aus ihrer Beteiligung an dem Marienhof zustehe.



Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten nach ihrem Klageantrag, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß grundsätzlich die Parteien, die ausdrücklich die gesamtschuldnerische Haftung für alle Verpflichtungen aus der Aufnahme des Darlehens übernommen haben, zu gleichen Teilen für die daraus entstehenden Leistungen aufzukommen haben. Die Klägerin könne von der Beklagten Ersatz ihrer Leistungen nur dann beanspruchen, wenn die Parteien eine bindende Vereinbarung dahin getroffen hätten, daß im Innenverhältnis die Beklagte alle aus der Darlehensaufnahme sich ergebenden Lasten zu tragen habe. Das Berufungsgericht hat in ausführlicher Beweiswürdigung untersucht, ob die Parteien dahin übereingekommen sind. Es hat dabei die Aussagen verschiedener Zeugen verwertet, ferner eine eidesstattliche Versicherung vom 11. Juli 1947, die die Beklagte in einem gegen die Klägerin anhängigen Spruchkammerverfahren abgegeben hat, und endlich einen Brief der Klägerin vom 19. Juni 1948. Nach dem Berufungsurteil hat die Klägerin das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung nicht ausreichend dargetan. Da die Klägerin auf Kosten der Beklagten auch nicht ungerechtfertigt bereichert sei, sei die Klage abzuweisen.

2. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der gesamte Darlehensbetrag auf das Konto der Beklagten überwiesen und in der Folgezeit im Rahmen der Devisenbestimmungen in die Schweiz transferiert worden sei. Die in diesem Vorbringen liegende Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO ist unbegründet, da dem Urteil eindeutig zu ent-

nehmen ist, daß das Berufungsgericht die Tatsache, daß die Beklagte den Darlehensbetrag erhalten hat, berücksichtigt hat.

Die Revision führt in diesem Zusammenhang weiter aus, aus dem Erhalt der Darlehensvaluta seitens der Beklagten hätte das Berufungsgericht folgern müssen, daß die Beklagte im Innenverhältnis der Klägerin gegenüber zur Rückzahlung des Gesamtbetrages verpflichtet sei. Die Klägerin habe durch diese unstreitige Tatsache ihrer Beweispflicht für eine Rückzahlungspflicht allein der Beklagten genügt, es sei Sache der Beklagten, darzulegen, daß trotz Nichterhalts auch nur eines Teils des Darlehens die Klägerin im Innenverhältnis zur Hälfte zur Rückzahlung verpflichtet sei. Das Berufungsgericht hat die Beweislast nicht verkannt. Die Klägerin hat die Beweislast dafür, daß die Parteien eine Vereinbarung des von ihr behaupteten Inhalts getroffen haben. Auch wenn es sich um eine Schenkung der Klägerin handeln würde, wäre hierfür nicht, wie die Revision meint, die Beklagte beweispflichtig. Die Tatsache, daß eine Partei allein die Darlehensvaluta erhalten hat, kann ein gewichtiges Anzeichen dafür sein, daß sie im Innenverhältnis allein die aus der Darlehensaufnahme entstehenden Lasten tragen soll. Wenn das Berufungsgericht trotz dieses Umstandes zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Parteien eine derartige ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen haben, so läßt sich diese Feststellung in der Revisionsinstanz nicht beanstanden.

3. Es ist auch nicht schlüssig dargetan, daß die Beklagte auf Kosten der Klägerin ungerechtfertigt bereichert sei.

Die Auszahlung des Darlehensbetrags an die Beklagte erfolgte mit dem Einverständnis der Klägerin. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, daß die darin liegende Zuwendung etwa ihrem Willen nicht entsprach oder sonst ohne Rechtsgrund erfolgte. Daher entfällt auch ein Bereicherungsanspruch.

Die Revision war daher auf Kosten der Klägerin zurückzuweisen.

Dr.Haidinger Dr.Fischer Dr.Haager Liesecke Dr.Reinicke